

**Deutscher Bundestag**  
**19. Wahlperiode**

**Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Deutscher Bundestag  
 Ausschuss für  
 Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
**19(6)231**

12. April 2021

12.04.2021

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 6. Ausschuss**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

- **Drucksache 19/28173** -

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts**

**Vorbemerkung**

Der Rechtsschutz von Stiftungen gegen rechtswidriges Organhandeln und staatliche Eingriffe ist als strukturell defizitär zu betrachten, da in entsprechenden Situationen grundsätzlich – zumal ohne spezielle Regelungen in der Satzung – erstens nur wenige Personen die nötige Klagebefugnis haben, und diese zweitens regelmäßig kein oder kein hohes Interesse an einer gerichtlichen Klärung möglicher Streitfragen haben, selbst wenn diese im Ergebnis eine Auflösung der jeweiligen Stiftung bedeuten. Empirisch belegt ist dies durch die vergleichsweise geringe Zahl von – im Sinne des Fortbestands der jeweiligen Stiftung erfolgreichen – Gerichtsentscheidungen und die hohe Zahl von Stiftungen, die in der Zeit des Nationalsozialismus aber auch in der DDR im Widerspruch zum Willen der Stifterinnen und Stifter aufgelöst worden sind (siehe dazu den WD Sachstand vom 15. Juni 2020, WD 1 - 3000 - 019/20, „Informationen zur Enteignung und Restitution von Stiftungen“).

Die Klagebefugnis, die dieser Änderungsantrag nun einführt, hätte zwar weder die Aneignungen von Stiftungsvermögen in der Zeit des Nationalsozialismus noch in der DDR verhindert. Die Lehre aus der Geschichte muss jedoch sein, dass das Selbstbehauptungsrecht der Stiftungen auch und gerade gegen den Staat gestärkt werden muss. In diesem Sinne leistet der vorliegende Antrag dazu einen Beitrag.

Die Klagebefugnis, die dieser Änderungsantrag einführt, löst darüber hinaus auch das Rechtsschutzdefizit der Stiftungen infolge des Fehlens der natürlichen Träger des Eigeninteresses nicht vollständig. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn mit Blick auf die hier relevanten Fälle im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch eine weitergehende Antwort auf die relevante Frage einer Erweiterung des Kreises der möglichen Klägerinnen und Kläger auf andere Personen, die ein berechtigtes Interesse am Fortbestand einer Stiftung haben, gefunden

würde. Insofern soll der hier vorliegende Änderungsantrag der notwendigen parlamentarischen Diskussion – sowie im Hinblick auf die Reform des Stiftungsrechts insgesamt – nicht vorgreifen. Schließlich erhebt dieser Änderungsantrag explizit nicht den Anspruch, Änderungsbedarfe im Hinblick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts umfassend oder gar abschließend zu beschreiben.

### **Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird wie folgt geändert:**

In § 83 wird folgender neuer Absatz 3 nach Absatz 2 angefügt:

„(3) Organmitglieder haben das Recht, die Nichtigkeit von Beschlüssen aller Stiftungsorgane sowie Rechte und Ansprüche der Stiftung im eigenen Namen geltend zu machen, wenn das zuständige Stiftungsorgan nicht binnen angemessener Frist tätig wird.“

### **Begründung**

Die Regelung entspricht wörtlich § 85 Absatz 3 des sogenannten „Professorenentwurfs zur Stiftungsrechtsreform 2020“ (ZIP 2020, Beilage zu Heft 10, S. 3 ff. im Folgenden „Professorenentwurf“), der hier ausdrücklich als Vorlage gewählt wurde. Der Professorenentwurf führt dazu zur Begründung (m. w. N.) aus: „[I]n der Literatur [wird] seit langem erwogen, als Hilfs- und Notzuständigkeit Organmitgliedern die Befugnis einzuräumen, Rechte der Stiftung im eigenen Namen zugunsten der Stiftung geltend zu machen, also in Anlehnung an die „actio pro socio“ im Gesellschaftsrecht eine „actio pro fundatione“ zu schaffen. Zwar lässt sich eine solche Hilfs- und Notzuständigkeit womöglich schon nach geltendem Recht aus dem verfassungsrechtlichen Gebot einer effektiven Rechtsschutzgewährung im Sinne des Art. 19 Absatz 4 GG konstruieren. Und in der Tat haben inzwischen einzelne Gerichte die besondere Schutzbedürftigkeit der Stiftung erkannt. Bis zu der Anerkennung einer „actio pro fundatione“ ist es jedoch noch ein langer Weg, zumal entsprechende Streitigkeiten nicht alle Tage ausgetragen werden. Ein Eingreifen des Gesetzgebers hätte zudem den Vorteil, dass pflichtvergessene Organmitglieder viel häufiger mit einer Inanspruchnahme rechnen müssten, was eine entsprechende Präventivwirkung und damit eine Handlungssteuerungsfunktion entfalten würde. Angesichts der vorgesehenen Haftungserleichterung durch die [Business Judgment Rule] (s. o. § 31a Absatz 1) ist das ein unverzichtbares Korrektiv.“